

**Segel-Club Lindow e. V.**  
**Beitragsordnung**  
**gemäß § 6 der Satzung vom 08.04.2018**

**1. Kapitel**  
**Beiträge der Mitglieder**

**§ 1 Beiträge der ordentlichen Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder leisten:
  - a) die Beiträge von 21,00 €, die vom Verein an den Deutschen Seglerverband, an den Landessportbund sowie an den Kreissportbund für jedes Mitglied zu zahlen sind.
  - b) einen Regelbeitrag von 168,00 € pro Jahr.
  - c) einen Arbeitsbeitrag von 150,00 €/Jahr.  
Dabei wird bei ordentlichen Mitgliedern mit Liegeplätzen unterschieden in:
    - 150,00 € pro Jahr für Mitglieder, die einen Liegeplatz an den Steganlagen „Am Gudelacksee 2c“ belegen.
    - 75,00 € pro Jahr für Mitglieder, die einen Liegeplatz an den Steganlagen „Arthur-Fleur-Straße“ belegen.
2. Der Regelbeitrag nach Abs. 1 b) wird auf Antrag auf den Beitrag eines Jugendmitgliedes ermäßigt, wenn der Antragsteller das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und durch die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachweist, dass es sich in einem Ausbildungsverhältnis (Schüler, Student, Auszubildender) befindet. Der ermäßigte Beitrag gilt bis zum Ende des Jahres, in dem das Mitglied das 27. Lebensjahr vollendet hat.
4. Der Beitrag zu 1. c) kann durch Arbeitsleistungen getilgt werden. Pro geleisteter Arbeitsstunde werden 15,00 € auf den Arbeitsbeitrag angerechnet. Die Arbeitsleistungen müssen nicht persönlich erbracht werden. Letzter Termin für die Ableistung von Arbeitsleistungen ist der letzte offizielle Arbeitseinsatz gemäß Termin- und Arbeitsplan des laufenden Geschäftsjahres. Außerhalb von regulären Arbeitseinsätzen zu erbringende Arbeitsleistungen sind vorab mit dem Hafewart abzustimmen. Soweit der Arbeitsbeitrag nicht abgearbeitet worden ist, ist er spätestens am 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen eine spätere Fälligkeit mit dem Schuldner vereinbaren, wenn zu erwarten ist, dass Arbeitsleistungen des Vorjahres noch nachgeholt werden. Auf den Arbeitsbeitrag angerechnet wird auch die Zeit, welche die Vorstandsmitglieder und Beigeordneten für die Vorstandssitzungen und welche die Trainer für die Trainingszeit verwenden. Angebrochene Stunden werden auf eine halbe Stunde aufgerundet.

## **§ 2 Beiträge der Jugendmitglieder**

Jugendmitglieder leisten:

- a) die Beiträge von 16,00 €, die vom Verein an den Deutschen Seglerverband, an den Landessportbund und den Kreissportbund für jedes Jugendmitglied zu zahlen sind.
- b) einen Regelbeitrag von 30,00 € pro Jahr, zahlbar bis zum 31. März eines jeden Jahres.

## **§ 3 Beiträge der passiven Mitglieder und Fördermitglieder:**

1. Passive Mitglieder leisten:

- a) die Beiträge von 21,00 €, die vom Verein an den Deutschen Seglerverband, an den Landessportbund und den Kreissportbund für jedes ordentliche Mitglied zu zahlen sind und
- b) einen Regelbeitrag von 15,00 € pro Jahr, zahlbar bis zum 31. März eines jeden Jahres.

2. Fördermitglieder leisten einen Beitrag von 70,00 Euro, zahlbar bis zum 31. März eines jeden Jahres.

## **2. Kapitel Gebühren der Mitglieder für die Deponierung von Wasserfahrzeugen**

### **§ 4 Erstgebühr für einen Bootsstand**

Bei der Vergabe eines Bootsstandes zu Wasser oder zu Land wird pro Wasserfahrzeug eine Erstgebühr fällig. Sie beträgt:

|                               |          |
|-------------------------------|----------|
| a) für Surfbretter            | 50,00 €  |
| b) für Boote bis zu 6 m Länge | 250,00 € |
| c) für Boote über 6 m Länge   | 500,00 € |

Die Erstgebühr wird nicht erhoben, wenn ein Vereinsmitglied von einem anderen Vereinsmitglied dessen Wasserfahrzeug, für das ein Bootsstand bereits vergeben ist, übernimmt. Jugendmitglieder sind von der Erstgebühr befreit.

Ein zugeteilter Bootsstand kann nicht in Anspruch genommen werden, solange die Erstgebühr nicht bezahlt ist.

### **§ 5 Laufende Jahresgebühren für Bootsstände**

Durch die laufenden Jahresgebühren wird der Zeitraum vom Beginn der Sommersaison (Abslippen) bis vor den Beginn der Sommersaison des folgenden Jahres abgedeckt. Die Kündigung eines Bootsstandes seitens eines Mitgliedes muss bis zum 31.12. eines Jahres für die darauffolgende Sommer- und Wintersaison erfolgen.

Für die Bootsstände sind folgende Beiträge zu entrichten:

1. Für Sommerliegeplätze im Wasser werden folgende Gebühren erhoben:

| Bootslänge | Beträge in Euro |
|------------|-----------------|
| Bis 5 m    | 60,00           |
| Bis 6 m    | 100,00          |
| Bis 6,5 m  | 120,00          |
| Bis 7,5 m  | 160,00          |
| Über 7,5 m | 200,00          |

2. Für Sommerliegeplätze auf dem Land werden folgende Gebühren erhoben:

| Bootslänge | Beträge in Euro |
|------------|-----------------|
| Bis 5 m    | 51,00           |
| Bis 6 m    | 68,00           |
| Bis 6,5 m  | 68,00           |
| Bis 7,5 m  | 85,00           |
| Über 7,5 m | 100,00          |

3. Für Sommerliegeplätze in einer Halle werden folgende Gebühren erhoben:

| Bootslänge | Beträge in Euro |
|------------|-----------------|
| Bis 5 m    | 68,00           |
| Bis 6 m    | 85,00           |
| Bis 6,5 m  | 100,00          |
| Bis 7,5 m  | 135,00          |
| Über 7,5 m | 170,00          |

Hiervon sind ausgenommen die privaten Boote von Jugendmitgliedern, die aktiv am Trainings- Regattaprogramm teilnehmen.

4. Für Winterliegeplätze in einer Halle werden folgende Gebühren erhoben:

| Bootslänge | Beiträge in Euro |
|------------|------------------|
| Bis 5 m    | 80,00            |
| Bis 6 m    | 100,00           |
| Bis 6,5 m  | 120,00           |
| Bis 7,5 m  | 160,00           |
| Über 7,5 m | 200,00           |

5. Für Winterliegeplätze auf dem Außengelände werden folgende Gebühren erhoben:

| Bootslänge | Beiträge in Euro |
|------------|------------------|
| Bis 5 m    | 51,00            |
| Bis 6 m    | 68,00            |
| Bis 6,5 m  | 68,00            |
| Bis 7,5 m  | 85,00            |
| Über 7,5 m | 100,00           |

6. Für jedes Surfbrett eines Mitgliedes wird eine Jahresgebühr von 15,50 € erhoben.

7. Die Gebühren werden unabhängig davon erhoben, ob und inwieweit der Bootsstandberechtigte den ihm zur Verfügung gestellten Bootsstand nutzt. Zeitweilig ungenutzte Bootsliegeplätze können vom Vorstand bis zur Rückkehr des Berechtigten an Gastlieger vergeben werden.

### **§ 6 Dauerstromabnehmer**

Von Mitgliedern, die für eine erhebliche Dauer der Liegezeit Strom auf ihre Boote leiten, um z. B. die dortigen Kühlschränke oder elektrischen Heizungen zu betreiben, wird ein freiwilliger Unkostenbeitrag von 20,00 € pro Jahr erwartet, der in bar an den Hafewart zu zahlen ist. Das gleiche gilt für Küchenbenutzer. Der Stromverbrauch zur Erhaltungsladung von Akkumulatoren ist geringfügig und bedarf einer solchen Ausgleichszahlung nicht.

## **3. Kapitel Verfahren/Inkrafttreten**

### **§ 7 Zahlungserleichterungen**

Der Vorstand kann in Härtefällen Zahlungserleichterungen (Stundung, Ratenzahlung) gewähren. Hierüber ist der Mitgliederversammlung ohne Benennung der betroffenen Mitglieder Bericht zu erstatten.

### **§ 8 Schuldnerverzug/Pfandrecht**

1. Leistet das Mitglied die Beiträge und Gebühren nicht zum Fälligkeitszeitpunkt, so ist der Verein berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu erheben.
2. Für die in den §§ 4 und 5 genannten Gebühren steht dem Verein ein Pfandrecht an den vom Mitglied eingebrachten Sachen, insbesondere den Wasserfahrzeugen nebst Zubehör, zu.

### **§ 9 Zahlungsweise**

Die Beiträge und Gebühren sind nach Möglichkeit jährlich und unbar zu leisten, soweit vorstehend nicht Barzahlung bestimmt ist.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am 08.04.2018 in Kraft.

Die vorstehende Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung am 08.04.2018 beschlossen worden.

Ausgefertigt in Lindow, am 09.04.2018

---

Werner Schröter

Vorsitzender

---

Katrin Friebe

komm. Schriftführerin